

Zweckverband Wasserversorgung Rottumgruppe

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die sonstigen für den Zweckverband ehrenamtliche Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine pauschale Entschädigung je Sitzung von 40 €.

§ 2

Sonstige Dienstverrichtungen

(1) Für sonstige Dienstverrichtungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes werden Entschädigungen für Auslagen und Verdienstausfall nach Durchschnittssätzen gewährt:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|---|-------------|
| von bis zu 4 Stunden | 40 € |
| von mehr als 4 bis zu 6 Stunden | 60 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 80 € |

(2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung sondern die Dauer der Abwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 und 2 dieser Satzung erhält der Verbandsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350 €.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat."

Ausgefertigt!

Mietingen, den 25.04.2024



Hochdorfer
Verbandsvorsitzender

Verteiler:

- Registratur Az Nr. R 815.04
- Homepage Gemeinde Mietingen
- Regierungspräsidium Tübingen
- Mitgliedsgemeinden